S T A T U T E N

Der Zürcher Gesellschaft für Intensivmedizin (ZGI)

1. Die Zürcher Gesellschaft für Intensivmedizin (ZGI) ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB

2. Der Sitz der ZGI ist der Arbeitsort des jeweiligen Präsidenten[1].

1 Alle in den Statuten verwendeten Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter

3. Die ZGI bezweckt:

    a) Die Pflege freundschaftlicher Beziehungen und der Kollegialität unter den Mitgliedern.

    b) Die Wahrung der Standesinteressen der Intensivmediziner im Kanton Zürich in enger Abstimmung mit der SGI und der Ärztegesellschaft des Kantons Zürich.

    c) Die Sorge um die berufliche Fortbildung auf Basis der Fortbildungsordnung der FMH und speziell des gültigen Fortbildungsprogramms der SGI.

4. Ordentliches Mitglied kann jedes ordentliches Mitglied der SGI werden, welches im Kanton Zürich praktiziert bzw. als Arbeitnehmer angestellt ist. Beruflich nicht mehr aktive Mitglieder behalten ihre ordentliche Mitgliedschaft, solange sie ordentliches Mitglied der SGI bleiben. Auf Antrag kann ihnen die Zahlung des Mitgliederbeitrags der ZGI erlassen werden.

5. Als ausserordentliche Mitglieder können aufgenommen werden:

    a) Ausserordentliche Mitglieder der SGI, die im Kanton Zürich praktizieren bzw. als Arbeitnehmer angestellt sind.

    b) Passivmitglieder der SGI.

    c) Ordentliche oder ausserordentliche Mitglieder der SGI, die ausserhalb des Kantons Zürich tätig sind.

    d) An Intensivmedizin interessierte Personen.

6. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Gesellschaft, die Ärzteschaft im Allgemeinen oder um die Standespolitik besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Generalversammlung. Die Ehrenmitglieder sind den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt. Sie sind lebenslang von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags befreit.

7. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, auf Verlangen von zwei stimmberechtigten Mitgliedern in geheimer Abstimmung. Zur

Aufnahme ist ein Gesuch an den Präsidenten der Gesellschaft zu richten. Die Abweisung eines Aufnahmegesuches wird nicht begründet.

8. Der Austritt erfolgt:

    a) Durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres.

    b) Durch Nichtbezahlen des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Mahnung durch den Kassier.

    c) Durch Austritt aus der SGI.

9. Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt aus wichtigen Gründen mit Beschluss der Generalversammlung nach Anhören des Betroffenen. Es ist dazu eine geheime Abstimmung und eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

10. Die Organe der Gesellschaft sind:

    i. Die Mitgliederversammlung, Generalversammlung (GV) genannt

    ii. Der Vorstand

    iii. Die Kontrollstelle (Revisoren)

11. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der ZGI und entspricht der Vereinsversammlung nach Art. 64 ZGB. Sie wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, oder auf Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen. Die Traktanden sind in der Einladung bekanntzugeben. Jedes ordentliche und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme, ausserordentliche Mitglieder haben beratende Stimme. Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden ordentlichen Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben.

12. Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

    - Festsetzung und Änderung der Statuten
    - Wahl des Präsidenten und des Vorstandes
    - Wahl der Rechnungsrevisoren
    - Wahl der Delegierten in Kommissionen und andere Gremien
    - Genehmigung der Jahresrechnung und Déchargeerteilung an den Kassier
    - Festsetzung der Jahresbeiträge für ordentliche und ausserordentliche Mitglieder
    - Neuaufnahmen von Mitgliedern
    - Ausschluss von Mitgliedern

- Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Liquidationserlöses

13. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung alle drei Jahre in offener Abstimmung gewählt. Auf Verlangen von zwei ordentlichen Mitgliedern erfolgt die geheime Abstimmung. Eine Wiederwahl ist möglich.

    Der Vorstand besteht aus:

    a. dem Präsidenten

    b. dem Kassier

    c. dem Aktuar

    d. mindestens zwei Beisitzern

    Der Präsident wird von der Versammlung bestimmt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

14. Der Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung festgesetzt. Für die Verbindlichkeiten der ZGI haftet nur das Gesellschaftsvermögen. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder und der Mitglieder des Vorstandes über die Leistung des jährlichen Mitgliederbeitrags hinaus ist ausgeschlossen. Diese Mitgliederbeiträge werden gemäss Ziff. 12 der Statuten jährlich durch die Generalversammlung festgelegt. Sie betragen jedoch für ordentliche wie für ausserordentliche Mitglieder höchstens Fr. 200.- pro Jahr.

15. Die Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre zwei Rechnungsrevisoren. Das Rechnungsjahr umfasst den Zeitraum 1.2. – 31.1. des folgenden Jahres. Die Rechnung wird bis spätestens 31. März geprüft.

16. Die Gesellschaft kann durch die Generalversammlung mit Dreiviertelsmehr sämtlicher ordentlicher Mitglieder aufgelöst werden.

17. Statutenänderungen werden durch die Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen.

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 14. März 2005 angenommen worden.

Alle in den Statuten verwendeten Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter

Der Präsident:	Eine Beisitzerin	Ein Beisitzer
Dr. Felix Usteri	Dr. Sonja Matter-Ensner	Prof. Dr. Reto Stocker